

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Weil Technology GmbH

Neuenburger Straße 23

79379 Müllheim

Stand Mai 2023 Version 1.0

1 Geltung der Bedingungen

- 1.1 Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Sie verpflichten den Auftraggeber auch dann nicht, wenn er nicht ausdrücklich widerspricht oder ganz oder teilweise die bestellte Leistung abnimmt oder Zahlung leistet.
- 1.2 Mit erstmaliger Leistung zu diesen Bedingungen erkennt der Auftragnehmer diese auch für alle künftige Vertragsverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an.
- 1.3 Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.

2 Angebot und Auftragserteilung

- 2.1 Angebote sind für den Auftraggeber kostenfrei und unverbindlich.
- 2.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind bindend. Mündliche Vereinbarungen bedürfen nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gilt insbesondere auch für Nebenabreden und Vertragsänderungen.
- 2.3 Jeder Auftrag ist vom Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Bestellung zu bestätigen. Nach diesem Zeitpunkt werden keine von der Bestellung abweichenden Bedingungen anerkannt.
- 2.4 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erbrachter Leistung Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferung, Leistungszeit und Leistungsort ggf. gegen Aufwandsentschädigung zu verlangen.

3 Lieferung

- 3.1 Liefert der Auftragnehmer in Folge eigenen Verschuldens nicht zu der vereinbarten Zeit, gerät er damit in Verzug. In diesem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, nach Wahl Nachlieferung und Ersatz des Verspätungsschadens oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Als Verzugsentschädigung können für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Wert der Gesamtlieferung verlangt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nachzuweisen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.2 Ziffer 3.1 gilt auch im Falle des Verzugs mit Teilleistungen. Teilleistungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig, wobei der Rücktritt vom Vertrag insgesamt nur bei Wegfall des Interesses an den bereits erhaltenen Teilleistungen möglich ist.
- 3.3 Die Annahme der verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.
- 3.4 Sobald dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung zur Folge haben können, ist dies sofort mitzuteilen. Müssen Sendungen durch Verschulden des Auftragnehmers beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 3.5 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und abgenommen wurde.

4 Preise und Zahlung

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise.
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für die Lieferungen frachtfrei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung. Rücksendung der Verpackung erfolgt nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.
- 4.3 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang bzw. Leistung 14 Tage nach Erteilung einer prüfbaren Rechnung mit 2% Skonto oder 30 Tagen nach Rechnungserteilung netto. Leistungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht und abgenommen werden, gelten erst zu diesem Zeitpunkt als eingegangen.
- 4.4 Gewährleistungspflichtige Mängel berechtigten den Auftraggeber, die Zahlung ganz oder teilweise bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.
- 4.5 Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Auftraggeber und die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen den Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit eigenen, auch bestrittenen Forderungen, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, befugt.
- 4.6 Sind Teilzahlungspläne für Lieferungen vereinbart und sollen seitens des Auftraggebers Teilzahlungen vor der Lieferung geleistet werden, hinterlegt der Auftragnehmer eine Bankbürgschaft einer deutschen Bank über den Bruttobetrag (Anzahlung inkl. MwSt.). Der Auftragnehmer gibt diese Bürgschaft nach Auftragserfüllung unaufgefordert an den Auftragnehmer zurück.

5 Versand

- 5.1 Über jede Lieferung ist spätestens am Versandtag eine Versandanzeige an die Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu senden. (einkauf@weil-technology.com) Rechnungen, sowie Lieferscheine und Packzettel, die der Warensendung beiliegen, gelten nicht als Versandanzeige.

6 Rechnungen, Kennzeichnung und Bestellangaben

- 6.1 In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen sowie im Schriftwechsel sind Bestellnummer, Datum und empfangende Betriebsstelle anzugeben. Fehlende Angaben auf Liefer- und Frachtpapieren können zur Annahmeverweigerung führen bzw. einer Aufwandsentschädigung aufgrund zeitintensiverer Warenvereinnahmung. Rechnungen mit unvollständigen oder fehlenden Daten werden nicht bearbeitet bzw. an den Versender mit entsprechendem Vermerk zurückgeschickt. Warenrechnungen werden ausschließlich in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse (rechnung@weil-technology.com) angenommen. Im Weiteren ist die jeweils gültige Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschrift für Lieferungen zu berücksichtigen.

7 Abnahme / Mängelrüge

- 7.1 Zu Mehr- und Minderleistungen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt. Abweichungen bzgl. den Mengen sind vor der Lieferung mit dem Sachbearbeiter der Bestellung abzustimmen. Besteht eine Lieferteilung, ist der Auftragnehmer lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.
- 7.2 Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und andere unverschuldete Ereignisse (z.B. Pandemie) beim Auftragnehmer oder dem Auftragnehmer, die eine Bedarfsveränderung zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien den Auftraggeber für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme.
- 7.3 Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte beim Auftraggeber maßgebend.
- 7.4 Der Auftraggeber überprüft nach Eingang von Produkten unverzüglich, ob die gelieferte Ware der Bestellung entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen dem Auftraggeber nicht. Die Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.
- 7.5 Der Wareneingang des Auftraggebers bestätigt nur eine vorläufige Kontrolle. Lieferungsgegenstände oder Anlagen gelten erst endgültig als abgenommen, wenn der Gesamtauftrag beim Kunden des Auftraggebers abgenommen ist.

8 Dokumentation

- 8.1 Dokumentationsunterlagen (z.B. Betriebsanleitungen), welche gesetzlich verpflichtend in Papierform zu liefern sind, müssen deutlich bei der Warenlieferung gekennzeichnet sein. Die Dokumente müssen auf dem Lieferschein gleichlautend der Bestellung ausgewiesen und bzgl. dem Umfang beschrieben (z.B. Sprachen) werden. Die Dokumentationsunterlagen sind Teil der Vertragserfüllung der Lieferung und können bei Fehlen oder Unvollständigkeit zur Zahlungsverweigerung führen.
- 8.2 Darüberhinausgehende Dokumentationsunterlagen gem. Bestellung sind ausschließlich als gepackte Einzeldatei in elektronischer Form per E-Mail an den zuständigen Bestellsachbearbeiter zum Zeitpunkt der Lieferung zu überstellen.

9 Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
- 9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seiner Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Waren zu verlangen. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber nach Absprache mit dem Auftragnehmer berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.
- 9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern eine andere Gewährleistungsfrist nicht vereinbart worden ist. Die Frist beginnt mit vollständiger Abnahme im Kundenwerk.

10 Haftung und Nebenpflichten

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, auch die seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit. Verschweigt der Auftragnehmer arglistig, haftet er ebenfalls auch für leichte Fahrlässigkeit und damit für jedes Verschulden auch seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 10.2 Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Für Sachschäden haftet der Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Hierzu legt der Auftragnehmer die entsprechende Police vor. Darüberhinausgehende Haftungen sind vor Vertragsschluss zu regeln.
- 10.4 Für Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.5 Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten für die Ansprüche die Bestimmungen von Ziffer 7. und 10. entsprechend.
- 10.6 Bei Durchführung und Ausführung des Auftrags sind die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 10.7 Der Auftragnehmer garantiert, dass der gelieferte Gegenstand den nationalen Sicherheitsbestimmungen und der EU in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Er garantiert, dass die Bestimmungen der EG-Maschinenrichtlinie und der CE-Norm erfüllt sind. Auf schriftliches Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies durch Vorlage einer Hersteller- oder Konformitäts-Erklärung im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie nach Muster und/oder Beibringung des CE-Zeichens nachweisen.

11 Rücktritt

- 11.1 Unbeschadet der Rücktrittsmöglichkeiten aufgrund anderer Bedingungen kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung haben. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 11.2 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Auftraggeber berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.3 Im Falle der Unmöglichkeit oder des Unvermögens der Leistung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber zur Gegenleistung nicht verpflichtet.

12 Fertigungsunterlagen und Hilfsmittel

- 12.1 Die dem Auftragnehmer gegebenen Fertigungsunterlagen werden ihm ausschließlich zur Durchführung der Aufträge des Auftraggebers anvertraut und bleiben dessen Eigentum. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Unterlagen unmittelbar oder mittelbar als Unterlagen für Lieferung für Dritte zu verwenden. Falls der Auftragnehmer zwecks Erfüllung des Auftrages eine Umzeichnung nach des Auftraggebers Fertigungsunterlagen herstellen will, ist ihm dies nur unter der Voraussetzung gestattet, dass die Umzeichnung den deutlichen Ursprungsvermerk trägt.
- 12.2 Eine Weitergabe der Fertigungsunterlagen der Umzeichnungen an Dritte im Original oder durch Vervielfältigung ist nur statthaft, soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Wenn der Auftraggeber, dem Auftragnehmer gegebenen Fertigungsunterlagen von ihm oder von Dritten unberechtigt verwertet werden, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Schadensersatzanspruch in Höhe des Netto-Verkaufspreises der nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände zu verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nachzuweisen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Vorstehende Verpflichtungen wird der Auftragnehmer bei der Erteilung der Aufträge an seine Unterlieferanten gleichlautend weitergeben. Für Verletzungen der Rechte des Auftraggebers durch Unterlieferanten haftet der Auftragnehmer gemeinsam mit diesen als Gesamtschuldner.
- 12.3 Weiterhin ist der Auftraggeber berechtigt, von allen Aufträgen zurückzutreten und den Auftragnehmer für alle hieraus entstehenden Schäden haftbar zu machen, wenn er oder seine Unterlieferanten durch unberechtigten Nachbau und Vertrieb die Interessen des Auftraggebers verletzen.
- 12.4 Für Beschädigungen und Abhandenkommen der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Vorrichtungen, etc. haftet der Auftragnehmer.
- 12.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, die Urheberrechte zu wahren und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Eine Verletzung dieser Verpflichtung führt zum Schadensersatz entsprechend Ziffer 10.1.

13 Schutzrechte

- 13.1 Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und volle Haftung dafür, dass durch seine Lieferung keine fremden Schutzrechte verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber und seine Abnehmer von allen sich aus einer Verletzung ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet er dem Auftraggeber für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der dem Auftraggeber aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.

14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ein anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- 14.2 Erfüllungsort ist 79379 Müllheim, sofern eine andere Versandanschrift nicht vereinbart ist.
- 14.3 Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen aus dem Rechtsverhältnis mit einem Vollkaufmann oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist ausschließlich 79379 Müllheim. Wir sind berechtigt, auch an dem Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.
- 14.4 Falls die Ware aufgrund außenwirtschaftlicher Vorschriften ausfuhrgenehmigungspflichtig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber spätestens mit der Auftragsbestätigung mitzuteilen. Die erforderlichen Angaben zur Beantragung der Ausfuhrgenehmigung gibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit seiner Auftragsbestätigung bekannt. Dazu gehört u.a. die Bekanntgabe der statistischen Warennummer und die Warenbezeichnung und das Netto-Gesamtgewicht der Lieferung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf weitere Rückfragen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft entsprechende Auskunft zu erteilen.
- 14.5 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder eine dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen, sofern dies keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes bewirkt. Dies gilt auch für eventuelle Lücken des Vertrages.